

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

52. Jahrgang

Braunschweig, den 20. Mai 2025

Nr. 5

Inhalt	Seite
Satzung für das Jugendparlament der Stadt Braunschweig	27
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig.....	29
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses.....	30

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Braunschweig vom 1. April 2025

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Rat der Stadt, erkennt die Bedeutung der Beteiligung von jungen Menschen an demokratischen Prozessen an und verpflichtet sich, das Jugendparlament, die demokratisch gewählte Vertretung der jungen Menschen in der Stadt Braunschweig, in seinem Außenauftritt und seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 1 Jugendparlament

(1) Vertretung: Das Jugendparlament ist die gewählte Vertretung der jungen Menschen in Braunschweig. Es vertritt die Interessen und Belange der jungen Menschen und fördert ihre aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

(2) Überparteilichkeit: Die Stadt Braunschweig und ihre Vertreter*innen müssen als Unterstützer*innen des Jugendparlaments von Vereinnahmungsversuchen absehen, damit das Jugendparlament so eigenständig und unabhängig wie möglich agieren kann. Das Jugendparlament ist ein überparteiliches Gremium, in dem jedes Mitglied nach dem eigenen Gewissen handelt. Fraktionen oder parteigebundene Gruppierungen sind unzulässig. Das Jugendparlament fördert die Gleichstellung und gleiche Chancen für alle jungen Menschen in Braunschweig, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Status, sexueller Orientierung oder Fähigkeiten. Ziel ist es, Barrieren abzubauen und inklusive Prozesse zu schaffen, die jede Stimme wertschätzen.

(3) Ehrenamt: Die Tätigkeit im Jugendparlament wird ehrenamtlich ausgeführt.

(4) Bedeutung der demokratischen Vertretung: Die Mitglieder des Jugendparlaments repräsentieren die breite Vielfalt der jungen Menschen in der Stadt und gewährleisten, dass deren Stimmen in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs einfließen. Dies fördert die aktive Partizipation am demokratischen Prozess und stärkt das Verständnis und die Beteiligung der jungen Menschen an der Gestaltung ihrer Stadt. Der Etat des Jugendparlaments ermöglicht eigene und unabhängige Projekte des Jugendparlaments für die jungen Menschen.

(5) Unterstützung durch die Stadt: Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, das Jugendparlament aktiv in seiner Außenauftritt zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen, Zugang zu Kommunikationsplattformen und administrativer Unterstützung durch die städtischen Behörden.

§ 2 Aufgaben

(1) Vertretung der Interessen: Das Jugendparlament repräsentiert die Interessen der jungen Menschen gegenüber der Stadt Braunschweig, ihren Gremien und Institutionen. Es setzt sich aktiv für die Belange der jungen Menschen ein und sorgt dafür, dass ihre Stimmen in den städtischen Entscheidungsprozessen gehört werden. Das Jugendparlament gestaltet aktiv die Stadtpolitik mit.

(2) Beratung städtischer Gremien: Das Jugendparlament berät städtische Ämter, Ausschüsse und Entscheidungsträger*innen in braunschweig-relevanten Themen. Es bringt die Perspektiven und Bedürfnisse der jungen Menschen in die Planung und Umsetzung städtischer Projekte ein.

(3) Entwicklung eigener Initiativen: Das Jugendparlament soll eigene Initiativen und Projekte entwickeln und realisieren, die darauf abzielen, die Jugendarbeit und Jugendpartizipation in Braunschweig zu fördern. Diese Projekte können politische, Bildungs-, Kultur- oder Sozialprojekte umfassen, die direkt auf die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen zugeschnitten sind.

(4) Zusammenarbeit: Das Jugendparlament arbeitet mit weiteren Jugendvertretungen und anderen Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene zusammen. Diese Kooperationen dienen dem Austausch von Erfahrungen und der Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Verbesserung der Situation von jungen Menschen. Die Stadt unterstützt das Jugendparlament bei der Vernetzung auf landes-, bundes- und internationaler Ebene.

(5) Einbeziehung von Nicht-Mitgliedern: Das Jugendparlament muss auch Nicht-Mitglieder aktiv in vielfältiger und niedrigschwelliger Weise in seine Arbeit einbeziehen. Externe Personen sollen direkt in die Arbeit des Jugendparlaments eingebunden werden, um eine breite Partizipation und Vielfalt der Perspektiven zu gewährleisten. Die einzelnen Formen der Mitarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Rechte

(1) Informationsrecht: Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten umfassenden Zugang zu allen für ihre Arbeit relevanten Informationen und Unterlagen der Stadtverwaltung, einschließlich des Zugangs zu kommunalen Informationssystemen wie Allris.

(2) Anfragerecht: Das Jugendparlament kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Anfragen an die Stadtverwaltung oder andere städtische Einrichtungen zu stellen, um relevante Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

(3) Vertretung in städtischen Ausschüssen: Das Jugendparlament ist berechtigt, jeweils eine*n Vertreter*in sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu wählen und dem Rat für die Ausschüsse nach den §§ 71 und 73 NKomVG vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen können vom Rat als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse berufen werden.

(4) Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen: Vertreter*innen des Jugendparlaments, die der Rat als beratende Mitglieder in Ausschüsse nach §§ 71, 73 NKomVG berufen hat, besitzen das Recht, in den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(5) Stellungnahme: Das Jugendparlament kann zu allen Themen, die in den Ausschüssen nach §§ 71, 73 NKomVG, im Verwaltungsausschuss oder im Rat der Stadt Braunschweig erarbeitet oder beschlossen werden sollen, Stellung beziehen.

(6) Treffen mit dem*der Oberbürgermeister*in: Es finden regelmäßige Treffen zwischen Vertreter*innen des Jugendparlaments und dem*der Oberbürgermeister*in statt, um wichtige Anliegen zu besprechen und die Zusammenarbeit zu fördern.

(7) Etat: Das Jugendparlament ist berechtigt, mit der Stadtverwaltung über die Festlegung eines angemessenen Budgets zu verhandeln, das die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einschließlich eines Inflationsausgleichs, berücksichtigt und für die gesamte Dauer der Wahlperiode Gültigkeit besitzt. Zusätzliche Finanzmittel können bei Bedarf für besondere Ereignisse oder Projekte, insbesondere im Kontext anstehender Wahlen oder bedeutender Initiativen junger Menschen, nach gegenseitiger Abstimmung bereitgestellt werden.

(8) Sitzungsgeld: Mitglieder des Jugendparlaments sind berechtigt, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als beratenden Mitglieder angehören (§§ 71, 73 NKomVG) ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Braunschweig zu erhalten. Die Mitglieder des Jugendparlaments haben die Möglichkeit, freiwillig auf diese finanziellen Zuwendungen zu verzichten.

§ 4 Pflichten der Mitglieder des Jugendparlaments

(1) Interessenvertretung: Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, die Interessen der jungen Menschen in Braunschweig nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

(2) Teilnahme an Sitzungen: Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, regelmäßig an den Plenums- und Ausschusssitzungen und den Arbeitskreisreffen teilzunehmen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, muss dies rechtzeitig gemeldet werden.

(3) Verschwiegenheitspflicht: Mitglieder des Jugendparlaments sind dazu verpflichtet, über die in den Sitzungen behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren, sofern dies aus rechtlichen oder ethischen Gründen erforderlich ist.

(4) Wahrung der Würde: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde des Jugendparlaments durch ihr Verhalten und Auftreten zu wahren. Dazu gehört insbesondere die ständige Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung.

(5) Gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung: Die Mitglieder des Jugendparlaments müssen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen. Die Beratung zu jugendrelevanten Themen soll frei von persönlichen und thematischen Vorurteilen erfolgen.

(6) Öffentlichkeitsarbeit: Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv zur Schaffung von Öffentlichkeit in Bezug auf die Arbeit des Jugendparlaments beizutragen. Dies umfasst die Teilnahme an öffentlichen und repräsentativen Veranstaltungen, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und die Pflege der Online-Präsenz des Jugendparlaments.

(7) Selbstständige Information: Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder des Jugendparlaments selbstständig über aktuelle jugendrelevante Themen informieren und sich das notwendige Wissen aneignen, um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können.

§ 5 Zusammensetzung und Organe

(1) Organe: Die Organe des Jugendparlaments dienen dazu, die Arbeit des Jugendparlaments zu strukturieren. Das Plenum muss zu jeder Zeit die meiste Entscheidungsgewalt haben.

(2) Sitzungen und Plenum: Das Plenum des Jugendparlaments tritt regelmäßig zusammen, um Beschlüsse zu fassen und die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren. Diese Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte macht eine nichtöffentliche Sitzung oder einen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung erforderlich. Die Sitzungen sind zentral für die Entscheidungsfindung und die strategische Ausrichtung des Jugendparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Geschäftsführender Vorstand: Der Vorstand besteht aus einer Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden und drei Stellvertreter*innen, wobei die Vorsitzenden mit zwei verschiedenen Geschlechtern besetzt werden, um die Vielfalt zu wahren. Diese Führungsebene koordiniert die inneren und äußeren Aktivitäten des Jugendparlaments. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(4) Ausschüsse: Das Jugendparlament ist berechtigt, zur effektiven Erfüllung seiner Aufgaben eigene Ausschüsse zu gründen. Die Ausschüsse arbeiten an fachspezifischen Themen und nehmen Einfluss auf die kommunale Politik. Jeder Ausschuss wird durch eine*n Vorsitzende*n geleitet und besteht aus Mitgliedern des Jugendparlaments sowie weiteren jungen Menschen der Stadt, die nach der Wahlordnung keine Mitglieder des Jugendparlaments sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Geschäftsordnung: Das Jugendparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die detailliert die Organisation und Durchführung der Sitzungen, die Verfahren für Abstimmungen und die Beschlussfassung sowie weitere relevante operative Prozesse regelt. Diese Geschäftsordnung gewährleistet, dass alle Mitglieder des Jugendparlaments in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und dass die Sitzungen effizient und effektiv ablaufen.

(2) Beschlüsse: Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments regelt die genaue Beschlussfassung. Das Jugendparlament gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Jugendparlaments werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung oder Geschäftsordnung bestimmen etwas anderes. Dieses Verfahren stellt sicher, dass Entscheidungen effektiv und demokratisch getroffen werden.

(3) Kommunikationsrichtlinien: Die interne und externe Kommunikation des Jugendparlaments erfolgt primär über digitale Plattformen. Diese Plattformen müssen den Anforderungen an Datenschutz, Zugänglichkeit und Benutzungsfreundlichkeit genügen, um eine effiziente und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten zu ermöglichen. Es werden Tools und Technologien genutzt, die den Austausch von Informationen, die Diskussion und die Koordination der Mitglieder unterstützen. Die Stadt ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um dies zu gewährleisten.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Einrichtung und Standort: Für die Arbeit des Jugendparlaments wird eine Geschäftsstelle durch die Stadt Braunschweig im Jugendbüro eingerichtet. Diese befindet sich in der Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig. Die Geschäftsstelle dient als zentraler Anlaufpunkt für die organisatorischen, administrativen und koordinativen Tätigkeiten des Jugendparlaments.

(2) Ausstattung und Materialien: Die Stadt Braunschweig stellt der Geschäftsstelle des Jugendparlaments sämtliche notwendigen Verwaltungsmaterialien zur Verfügung. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Büromaterialien wie Papier, Schreibwaren, Drucker und Computer sowie technische Ausstattung für die Durchführung von (hybriden) Online-Meetings und Präsentationen. Darüber hinaus werden angemessene Möbel und Bürogeräte bereitgestellt, um eine produktive Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

(3) Alternative Standorte: Sollte der Standort in der Friedrich-Wilhelm-Straße aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar sein, verpflichtet sich die Stadt, eine mindestens gleichwertige Alternative in einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeitende: Das Jugendparlament wird durch eine qualifizierte hauptamtliche pädagogische Fachkraft unterstützt. Diese Fachkraft dient als Ansprechpartner*in aller Mitglieder für die pädagogische, organisatorische und administrative Unterstützung des Jugendparlaments. Zu den Aufgaben gehören die Koordination der Sitzungen, die Verwaltung von Dokumenten, die Unterstützung bei der Kommunikation und die Organisation von Veranstaltungen. Darüber hinaus erhält das Jugendparlament Unterstützung durch eine weitere hauptamtliche Fachkraft mit dem Schwerpunkt "Digitale Beteiligung".

§ 8 Auflösung des Jugendparlaments

(1) Auflösung: Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen.

(2) Auflösung durch den Rat: In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstands durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Ratsentscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch den Rat der Stadt Braunschweig mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 01. April 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 01. April 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 01. April 2025

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S.204), und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 01. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 18. März 2019, S. 7; - berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 12. April 2019, S. 12-) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments Braunschweig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 14. Mai 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 14. Mai 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Rentzsch
Stadträtin

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der für den Feuerwehrbeamten Philipp Steinke, Fachbereich 37,
mit Datum vom 09.01.2017 ausgestellte Feuerwehrdienstaus-
weis Nr. 474 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig
erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kösters